

Lehrordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Schwimmen mit Zukunft - Zukunft mit Schwimmen!



Herausgeber: Schwimmverband NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Allee. 25

47055 Duisburg

 $\underline{info@schwimmverband.nrw}$

Redaktion: Marc Sandmann

Niklas Scholz

Elke Struwe

Version: 15.10.2021





Inhalt

Vorwort	t	4
§ 1 Pla	anung von Lehrveranstaltungen	6
1.	Fortbildungsangebote	6
2.	Fortbildungsformate	6
3.	1. Lizenzstufe (inkl. Basisqualifikation) und Zertifikatsausbildungen	7
4.	2. Lizenzstufe	7
§ 2 Lehr- & Lernmaterial		
1.	Fortbildungen	8
2.	1. Lizenzstufe (inkl. Basisqualifikation) und Zertifikatsausbildungen	8
3.	2. Lizenzstufe	8
§ 3 Teilnahmevoraussetzung		9
1.	Allgemeine Voraussetzungen	9
2.	Fortbildungen	9
3.	1. Lizenzstufe (inkl. Basisqualifikation) und Zertifikatsausbildungen	9
4.	2. Lizenzstufe	10
§ 4 Le	ernerfolgskontrollen	10
1.	Grundsätze:	10
2.	Formen der Lernerfolgskontrolle	11
3.	Inhalte und Ziele der Lernerfolgskontrollen	12
4.	Kommission	12
5.	Ergebnis der Lernerfolgskontrolle	12
6.	Ordnungswidriges Verhalten	12
7.	Erkrankung / Versäumnis	13
8.	Wiederholung der Lernerfolgskontrolle	13
9.	Einsprüche	13
§ 5 Qı	ualifikation von Lehrkräften	14
1.	Allgemeine Anforderungen	14
2.	Autorisierungsprozess	14
3.	Honorierung	15
§ 6 Liz	zenz- und Zertifikatsverlängerung	15
1.	Gültigkeit	15
2.	Verlängerung (Fortbildung)	16
3.	Anerkennung von Fortbildungen	16
§ 7 Ar	nerkennung von Lizenzen und Zertifikaten	17



Vorwort

Der Schwimmverband NRW e.V. versteht sich als moderner und zielgruppenorientierter Bildungsanbieter im Sport.

Die nachfolgende Lehrordnung dient als Grundlage für alle Qualifizierungsmaßnahmen im Schwimmverband NRW e.V. Sie ist eine Leitlinie, die einheitlichen und qualitativ hochwertigen Mindeststandard im Qualifizierungsbereich sicherstellt. Ebenso legen die im Folgenden festgelegten Standards die Arbeitsweise der Qualifizierungsarbeit nach innen und außen offen und sorgen für Transparenz.

Bei der Ausgestaltung dieser Lehrordnung wurden die verbindlichen Vorgaben des Deutschen Schwimm-Verbandes ("Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im DSV") berücksichtig, im zulässigen Rahmen an die Gegebenheiten im Schwimmverband NRW e.V. angepasst und für die Umsetzung konkretisiert.

Die Struktur dieser Ordnung wurde so gewählt, dass ein allgemeiner, einheitlicher und fachspartenübergreifender Rahmen geschaffen wird, wobei die inhaltliche Ausgestaltung erst von den Expert*innen der zuständigen Fachsparten konkretisiert wird.

Die erste Säule des Qualifizierungssystems bildet der Bereich der Ausbildung. Dieser ist unterteilt in den Bereich der klassischen Lizenzen des *Deutschen Olympischen Sportbundes* (DOSB) (Abb. 1) und den verbandseigenen Zertifikatsausbildungen (Abb. 2).

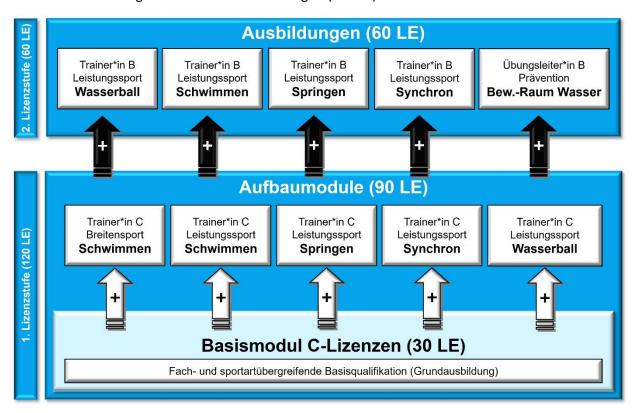


Abbildung 1 - DOSB-Lizenzen im Schwimmverband NRW (Stand: 2021)

Die DOSB-Lizenzen bereiten Trainer*innen entsprechend dem jeweiligen Profil (z.B. Breitensport Schwimmen oder Leistungssport Wasserspringen) umfassend auf einen komplexen



Tätigkeitsbereich vor. Die *Zertifikatsausbildungen* sind im Vergleich dazu niederschwelliger und auf ein engeres Tätigkeitsfeld zugeschnitten.

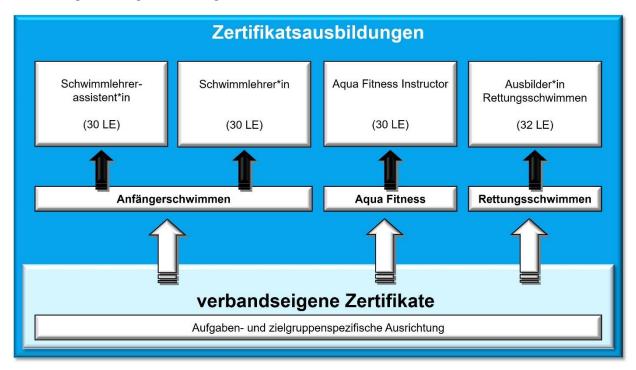


Abbildung 2 - Verbandseigene Zertifikatsausbildungen (Stand: 2021)

Die zweite tragende Säule der Qualifizierungsarbeit ist der *Fortbildungsbereich*. Dieser Bereich wird stets entsprechend der Anforderungen, die an den Schwimmsport in NRW gestellt werden, ausgerichtet. Verschiedenste Veranstaltungsformate erlauben es, dass sich die Mitarbeiter*innen unserer Vereine zeitlich und örtlich flexibel fortbilden können.

Die Dynamik, die in den Feldern von Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Infrastruktur liegt, muss sich auch in der Qualifizierungsarbeit widerspiegeln. Somit ist es nicht nur Pflicht, sondern gleichermaßen auch Chance für den Bereich der Qualifizierung, dass wir uns stetig evaluieren, weiterentwickeln und anpassen.

Ziel dieser Lehrordnung ist es, in ganz NRW flächendeckend für unsere Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Funktionär*innen und weiteren Interessierten ein qualitativ hochwertiges, zeitgemäßes und vergleichbares Qualifizierungsangebot zu schaffen.

Elke Struwe Vizepräsidentin Bildung



§ 1 Planung von Lehrveranstaltungen

1. Fortbildungsangebote

- a. Alle Fortbildungen sind so anzulegen, dass bei der Planung Ziel(e), Inhalte und Programm der Veranstaltung ausgearbeitet und schriftlich fixiert werden. Diese Unterlagen sind vor Ausschreibung der Veranstaltung der/dem zuständigen Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle des Schwimmverbandes NRW zuzusenden. In Rücksprache mit den Lehrwart*innen der Fachsparten sowie ggf. weiterer Institutionen (z.B. Landessportbund NRW oder andere Landesschwimmverbände) wird der/die zuständige Mitarbeiter*in entscheiden ob und für welche Lizenzen/Zertifikate die geplante Veranstaltung zur Verlängerung anerkannt wird.
- b. Thematisch müssen Fortbildungsangebote die Inhalte, die in der Ausbildung der jeweilig zu verlängernden Lizenz behandelt wurden, vertiefen und/oder erweitern.
- c. Die Ausschreibung von Veranstaltungen erfolgt nach einer vom Schwimmverband NRW bereitgestellten Vorlage. Alle vom Schwimmverband NRW und seinen Untergliederungen angebotenen Veranstaltungen, die zur Verlängerung von schwimmsportspezifischen Lizenzen geeignet sind, werden (auch) zentral über das Buchungsportal des Schwimmverbandes NRW veröffentlicht.
- d. Änderungen im Programm sind nach Ende der Maßnahme schriftlich zu fixieren und den Unterlagen beizufügen.
- e. Zur Qualitätssicherung sind für alle Maßnahmen (anonyme) Evaluationen anzufertigen. Eine entsprechende Vorlage stellt der Schwimmverband NRW seinen Untergliederungen bereit.

2. Fortbildungsformate

Je nach Zielgruppe, Inhalt und thematischer Ausrichtung bieten sich verschiedene Fortbildungsformate an. Damit Veranstaltungen weiterhin planbar und vergleichbar bleiben, sind grundsätzlich nur die folgenden Formate für Fortbildungsveranstaltungen zulässig:

a. Präsenzformate

- I. 8 Lerneinheiten Tagesveranstaltung
- II. 15 LerneinheitenMehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung

b. Online

- I. 2 Lerneinheiten
- II. 4 Lerneinheiten
- III. 8 Lerneinheiten (bei synchronen Lehrveranstaltungen sind nicht mehr als 4 Einheiten/Tag zulässig)



3. 1. Lizenzstufe (inkl. Basisqualifikation) und Zertifikatsausbildungen

- a. Die Basisqualifikation wird vom Schwimmverband NRW e.V. und den Schwimmbezirken angeboten und entsprechend den Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes durchgeführt. Die Anerkennung des Basismoduls anderer Bildungsträger wird unter §7 geregelt.
- b. Lizenzausbildungen der ersten Lizenzstufe werden grundsätzlich nur vom Schwimmverband NRW e.V. angeboten und entsprechend den Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes durchgeführt. Sofern die Rahmenbedingungen stimmen, können Ausbildungen in Kooperation mit Untergliederungen oder Partner*innen durchgeführt werden. Eine eigenständige Durchführung von Lizenzausbildungen durch Partner*innen oder Untergliederungen ist nicht möglich.
- c. Die Inhalte und Ziele der Lizenzausbildungen werden in den Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes festgelegt. Diese Richtlinien sind für die Gestaltung der Ausbildungsgänge in allen Fachsparten bindend. Die didaktisch-methodische Ausarbeitung und inhaltliche Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller sportlicher und gesellschaftlicher Anforderungen sowie unter Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.
- d. Für Lizenz- und Zertifikatsausbildungen, die nicht in den Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes erfasst sind, gelten die Bestimmungen des Schwimmverbandes NRW.
- e. Die Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsteilen wird unter § 7 "Anerkennung von Lizenzen und Zertifikaten" beschrieben.

4. 2. Lizenzstufe

- a. Lizenzausbildungen der zweiten Lizenzstufe werden grundsätzlich nur vom Schwimmverband NRW e.V. angeboten und entsprechend den Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes durchgeführt. Sofern die Rahmenbedingungen stimmen, können Ausbildungen in Kooperation mit Untergliederungen oder Partnern durchgeführt werden. Eine eigenständige Durchführung von Lizenzausbildungen durch Partner oder Untergliederungen ist nicht möglich.
- b. Die Inhalte und Ziele der Lizenzausbildungen werden in den Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes festgelegt. Diese Richtlinien sind für die Gestaltung der Ausbildungsgänge in allen Fachsparten bindend. Die didaktisch-methodische Ausarbeitung und Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung aktueller sportlicher und gesellschaftlicher Anforderungen sowie unter Einbezug aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.
- c. Die Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsteilen wird unter § 7 "Anerkennung von Lizenzen und Zertifikaten" beschrieben.



§ 2 Lehr- & Lernmaterial

1. Fortbildungen

Lehr- und Lernmaterialien für Fortbildungsveranstaltungen haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- a. Das Material entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft
- b. Alle Materialien sind mit Quellen zu versehen. Dabei sind Bild- und Urheberrechte zu wahren.
- c. Allen Teilnehmer*innen von Veranstaltungen muss der Zugang zu geeignetem Material ermöglicht werden. Dies geschieht vorzugsweise in Form eines ausgearbeiteten Handouts. Alternativ kann über eine Literaturliste auf weiterführende und vertiefende Quellen verwiesen werden.

2. 1. Lizenzstufe (inkl. Basisqualifikation) und Zertifikatsausbildungen

Lehr- und Lernmaterialien für Lizenzausbildung (1. Lizenzstufe) und Zertifikatsausbildungen haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- a. Es ist das vom Schwimmverband NRW freigegebene Lehrmaterial zu verwenden. Geringe Anpassungen des Materials aufgrund von Vorkenntnissen der Lerngruppe oder zum Zweck der methodischen Aufbereitung eines Themas sind zulässig.
- b. Das Material entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft
- c. Alle Materialien sind mit Quellen zu versehen. Dabei sind Bild- und Urheberrechte zu wahren.
- d. Alle Teilnehmer*innen erhalten während der Ausbildung ein vom Schwimmverband NRW freigegebenes "Handout", das zur Vor- und Nachbereitung der in der Ausbildung behandelten Themenbereiche geeignet ist.
- e. Weiterführendes Material kann der Lerngruppe als Ergänzung bereitgestellt werden, dabei sind jedoch die zuvor genannten Kriterien zu beachten.

3. 2. Lizenzstufe

Lehr- und Lernmaterialien für Lizenzausbildungen (2. Lizenzstufe) haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- a. Es ist das vom Schwimmverband NRW freigegebene Lehrmaterial zu verwenden. Geringe Anpassungen des Materials aufgrund von Vorkenntnissen der Lerngruppe oder zum Zweck der methodischen Aufbereitung eines Themas sind zulässig.
- b. Das Material entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft
- c. Alle Materialien sind mit Quellen zu versehen. Dabei sind Bild- und Urheberrechte zu wahren.
- d. Alle Teilnehmer*innen erhalten während der Ausbildung ein von Schwimmverband NRW freigegebenes "Handout", das zur Vor- und Nachbereitung der in der Ausbildung behandelten Themenbereiche geeignet ist.



e. Weiterführendes Material kann der Lerngruppe als Ergänzung bereitgestellt werden, dabei sind jedoch die zuvor genannten Kriterien zu beachten.

§ 3 Teilnahmevoraussetzung

1. Allgemeine Voraussetzungen

- a. Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit Praxisteilen ist von allen Teilnehmer*innen (bzw. deren Erziehungsberechtigten) eine Selbsterklärung zum Gesundheitszustand zu unterschreiben.
- b. Weiterführende Teilnahmebedingungen (Anmeldung, Stornierung/Rücktritt, etc.) werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Schwimmverbandes NRW bzw. den AGB des Veranstalters geregelt.

2. Fortbildungen

- a. Grundsätzlich sind keine gesonderten Voraussetzungen für die Teilnahme an Fortbildungen erforderlich.
- b. Bei Fortbildungen der 2. Lizenzstufe sowie Fortbildungen für bestimmte Lizenzprofile, sind bei der Anmeldung Teilnehmer*innen, die im Besitz der entsprechenden Lizenz sind, zu bevorzugen. Sollte die Veranstaltung nicht ausgebucht sein, können auch Teilnehmer*innen unterhalb dieser Lizenzstufe bzw. mit anderen Profilen zugelassen werden.

3. 1. Lizenzstufe (inkl. Basisqualifikation) und Zertifikatsausbildungen

- a. Alle Voraussetzungen müssen bei Anmeldung und Veranstaltungsende erfüllt werden.
- b. Die Teilnahmevoraussetzungen für Zertifikatsausbildungen werden in den Curricula des jeweiligen Zertifikats festgelegt und mit der Ausschreibung veröffentlicht.
- c. Für die Teilnahme an der Basisqualifikation müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Befürwortung der Teilnahme durch einen dem Deutschen Schwimm-Verband angeschlossenen Verein
 - Nachweis der Ersten-Hilfe-Ausbildung gemäß den "gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe" der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre ist
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
- d. Für die Teilnahme an Lizenzausbildungen der ersten Lizenzstufe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Befürwortung der Teilnahme durch einen dem Deutschen Schwimm-Verband angeschlossenen Verein
 - Nachweis der Basisqualifikation (nicht älter als zwei Jahre)
 - Nachweis der Rettungsfähigkeit (entsprechend DRSA Bronze, nicht älter als zwei Jahre)



- Nachweis der Ersten-Hilfe-Ausbildung gemäß den "gemeinsamen Grund-sätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe" der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre ist
- Vollendung des 16. Lebensjahres (die Lizenz wird jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt).
- Für die Ausbildung Trainer*in C Leistungssport ist zusätzlich der Nachweis der Teilnahme an einer theoretischen Einführung in die Wettkampfbestimmungen erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

4. 2. Lizenzstufe

- a. Nachweise müssen bei Anmeldung **und** bei Veranstaltungsende gültig sein.
- b. Für die Teilnahme an Lizenzausbildungen der zweiten Lizenzstufe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Befürwortung der Teilnahme durch einen dem Deutschen Schwimm-Verband angeschlossenen Vereins
 - Nachweis der Rettungsfähigkeit (entsprechend DRSA Bronze, nicht älter als zwei Jahre)
 - Nachweis der Ersten-Hilfe-Ausbildung gemäß den "gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe" der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre ist
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Nachweis der Tätigkeit als lizenzierte*r Trainer*in C (entsprechend des jeweiligen Lizenzprofils) in einer Schwimmabteilung, einem Schwimmverein oder einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren zwischen den Lizenzabschlüssen.

§ 4 Lernerfolgskontrollen

1. Grundsätze:

- a. Das Bestehen der gesamten Lernerfolgskontrolle ist Grundlage für die Lizenzerteilung.
- b. Eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden.
- c. Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt.
- d. Die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle/Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen.
- e. Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt.



2. Formen der Lernerfolgskontrolle

Neben der aktiven Mitarbeit während der gesamten Ausbildung und der Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis, werden zur Bewertung der Lernerfolgskontrollen folgende Kriterien herangezogen.

a. Basisqualifikation

 Schriftliche Lernerfolgskontrolle (25 Fragen: offene, geschlossene, halb-offene Fragen)

b. Zertifikatsausbildungen

 Die Formen der Lernerfolgskontrolle werden in den Curricula (vgl. Anhang) der jeweiligen Zertifikatsausbildung festgelegt.

c. 1. Lizenzstufe

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle (30 Fragen: offene, geschlossene, halb-offene Fragen)
- Lehrprobe: Ausarbeitung einer Trainings-/Übungseinheit zu einem vorher vergebenen Thema. Ein Teil dieser Ausarbeitung muss als ca. 10-minütige Demonstration der Lehrkompetenzen präsentiert werden.
- Belegarbeit: Art, Umfang und Thema der Arbeit werden in den Curricula der jeweiligen Ausbildungsgänge festgelegt (vgl. Anhang).

d. 2. Lizenzstufe

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle (25 Fragen, offene, geschlossene, halb-offene Fragen)
- Lehrprobe: Ausarbeitung einer Trainings-/Übungseinheit zu einem vorher vergebenen Thema. Ein Teil dieser Ausarbeitung muss als ca. 10-minütige Demonstration der Lehrkompetenzen präsentiert werden.
- Zwischen dem ersten und letzten Termin der Ausbildungen Trainer*in B-Lizenz Leistungssport muss ein Hospitationsnachweis erbracht werden.

Form der Lerner- folgskontrolle (LEK)	Zertifikat	Basis- qualifikation	1. Lizenz- stufe	2. Lizenz- stufe
Lehrprobe	s. Curriculum	praxisorientierte Gruppenarbeit	Ja	Ja
Schriftliche LEK	s. Curriculum	Ja	Ja	Ja
Mündliche LEK	s. Curriculum	Bei Bedarf	Bei Bedarf	Bei Bedarf
Belegarbeit	s. Curriculum	Nein	Trainingsplan	Bei Bedarf
Hospitation	s. Curriculum	Nein	Nein	Ja



3. Inhalte und Ziele der Lernerfolgskontrollen

Die Inhalte und Ziele der Lernerfolgskontrollen werden in den Curricula der jeweiligen Ausbildung festgeschrieben.

4. Kommission

Die Lernerfolgskontrolle wird grundsätzlich vor einer Kommission (mindestens zwei Personen) abgelegt, die der Träger der Ausbildung bestimmt und die durch den Schwimmverband NRW autorisiert worden sind.

5. Ergebnis der Lernerfolgskontrolle

Die Lernerfolgskontrolle wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Eine Lernerfolgskontrolle gilt als "nicht bestanden", wenn ein*e Teilnehmer*in:

- einen Teil der Lernerfolgskontrolle nicht bestanden hat und das Ergebnis nicht durch ein Auswertungsgespräch oder eine mündliche Überprüfung korrigiert hat,
- von der Lernerfolgskontrolle ausgeschlossen wurde (vgl. 6. Ordnungswidriges Verhalten),
- einen Termin für eine Lernerfolgskontrolle ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen hat oder
- einen Teil der Lernerfolgskontrolle ohne ausreichende Entschuldigung abgebrochen hat.

Bei Nichtbestehen einer Lernerfolgskontrolle haben die Mitglieder der Kommission auf Nachfrage die betroffene Person über die Gründe für die Entscheidung zu informieren.

Alle Lernerfolgskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und von der Kommission zu unterzeichnen. Diese Dokumentation ist für den Zeitraum der Widerspruchsfrist, jedoch mindestens bis zum Abschluss der Ausbildung aufzubewahren. Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle sind unmittelbar im Anschluss an die (Teil-)Veranstaltung, spätestens jedoch fünf Tage nach Ende, dem Schwimmverband NRW bzw. dem jeweiligen Schwimmbezirk mitzuteilen.

6. Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Lernerfolgskontrolle sind die Teilnehmer*innen über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.

Ordnungswidriges Verhalten von Teilnehmer*innen während der Lernerfolgskontrolle, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, führt zum Ausschluss von der weiteren Lernerfolgskontrolle. In weniger schwerwiegenden Fällen kann die Kommission die Wiederholung des Teils der Lernerfolgskontrolle anordnen. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Mitglied der Kommission zu unterzeichnen. Unmittelbar im Anschluss an die (Teil-)Veranstaltung, spätestens jedoch fünf Tage nach Ende, ist dem Schwimmverband NRW bzw. dem jeweilige Schwimmbezirk diese Niederschrift zuzusenden.



7. Erkrankung / Versäumnis

Teilnehmer*innen, die sich krank fühlen und deswegen einen Lernerfolgskontrolltermin nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Teils der Lernerfolgskontrolle erklären. Er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Teilnehmer*innen, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Schwimmverband NRW setzt nach Rücksprache mit der Kommission für die Teilnehmer*innen, der/die nachweisbar eine Lernerfolgskontrolle nicht antreten konnte oder diese nachweisbar unterbrechen musste, neue Termine fest. Unter Beachtung einer Frist von acht Wochen sind neue Aufgaben zu stellen.

Ein von Teilnehmer*innen abgebrochener Teil der Lernerfolgskontrolle kann nur anerkannt werden, wenn die bis dahin gezeigten Leistungen eine positive Beurteilung zulassen. Eine mündliche Lernerfolgskontrolle gilt als versäumt, wenn die jeweiligen Teilnehmer*innen zum festgesetzten Termin nicht anwesend ist.

In begründeten Ausnahmefällen können für Lernerfolgskontrollen oder Teile davon geeignete Ersatzleistungen erbracht werden. Darüber ob und in welcher Form eine Ersatzleistung erbracht werden kann, entscheidet der/die zuständige Mitarbeiter*in des Schwimmverbandes NRW.

8. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle

Eine nicht bestandene Lernerfolgskontrolle kann einmal wiederholt werden. Termin, Ort und Umfang der Wiederholung bestimmt der Schwimmverband NRW nach Rücksprache mit der Kommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Schwimmverbandes NRW.

9. Einsprüche

Einsprüche sind von Teilnehmer*innen binnen vier Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Lernerfolgskontrolle in Textform an die Geschäftsstelle des Schwimmverbandes NRW zu richten. Der Einspruch muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Geburtsdatum der geprüften Person
- Veranstaltungstitel und -nummer
- Art der Lernerfolgskontrolle (z.B. Klausur oder Lehrprobe)
- Begründung des Einspruchs

Der/die zuständige Mitarbeiter*in des Schwimmverbandes NRW wird in Zusammenarbeit mit der Kommission, der/dem zuständigen Lehrwart*in sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums den Einspruch binnen zwei Wochen nach Eingang prüfen. Kommt der Schwimmverbande NRW zu dem Resultat, dass ein Bewertungsfehler vorliegt, so wird das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle korrigiert. Sollte ein Verfahrensfehler im Ablauf der Lernerfolgskontrolle vorliegen, muss diese wiederholt werden. In diesem Fall setzt der Schwimmverband NRW binnen acht Wochen in Absprache mit den betroffenen Personen einen Wiederholungstermin fest.



§ 5 Qualifikation von Lehrkräften

1. Allgemeine Anforderungen

Alle Personen, die bei Qualifizierungsveranstaltungen im Bereich des Schwimmverbandes NRW als Lehrteamer*innen eingesetzt werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Einen gültigen Nachweis der Ersten-Hilfe (gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe) vorweisen.
- b. Sollten Unterrichtseinheiten im oder am Wasser stattfinden, so ist zusätzlich ein aktueller Nachweis der Rettungsfähigkeit zu erbringen (mind. analog DRSA Silber; nicht älter als 24 Monate).
- c. Alle vier Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) sowie einmalig einen unterschriebenen Ehrenkodex vorlegen.
- d. Einschlägige Qualifikation (z.B. Berufsausbildung, Studium, DOSB Lizenzen oder vergleichbar) nachweisen
 - Fachkompetenz: Qualifikation muss den Inhalten und Zielen der Maßnahme gerecht werden. Die formale Qualifikation muss grundsätzlich höher sein als das zu unterrichtende Ausbildungsniveau.
 - Sach-/Handlungskompetenz: Nachweisbare Qualifikation in den Bereichen Umgang mit gängigen Tools und Methoden (z.B. Präsentationstechniken, Partner-und Gruppenarbeiten, Ergebnispräsentationen).
- e. Nachweisbare Lehrerfahrung, vorzugsweise im Bereich "Sport", vorweisen.
- f. Personen, die die genannten Anforderungen nur teilweise erfüllen, können sich durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Hospitationen nachqualifizieren.
- g. Über die Eignung und den Einsatz der Referent*innen entscheidet der/die zuständige Mitarbeiter*in des Schwimmverbandes NRW sowie der/die jeweilige Lehrwart*in oder ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Bei Maßnahmen, die von Untergliederungen oder Partnern durchgeführt werden, sind auf Verlangen entsprechende Nachweise über die Qualifikation der Referent*innen vorzulegen.

2. Autorisierungsprozess

Die Autorisierung für das Lehrteam des Schwimmverbandes NRW erfolgt grundsätzlich in mehreren Schritten über den/die zuständige Mitarbeiter*in des Schwimmverbandes NRW:

- a. Bewerbung: Eine kurze, schriftliche Bewerbung (inkl. Nachweise von Qualifikationen) wird per Mail an den Schwimmverband NRW gesendet.
- b. Bewerbungsgespräch: In einem Kurzgespräch (vorzugsweise per Videokonferenz) findet ein erstes Kennenlernen statt. Ebenfalls wird der/die Bewerber*in über Grundlegendes zur Arbeit im Lehrteam des Schwimmverbandes NRW sowie die nächsten Schritte aufgeklärt.



- c. "Fit ins Team" Schulung: In einer formalen Veranstaltung werden die Grundlagen der Lehrarbeit vermittelt. Vergleichbare Veranstaltungen vom Landessportbund NRW werden vom Schwimmverband NRW anerkannt.
- d. Hospitation: Art und Umfang werden in Abhängigkeit von Qualifikation der Bewerber*innen, dem künftigen Einsatzbereich sowie dem Veranstaltungsformat festgelegt. In jedem Fall erfolgt im Nachgang Rücksprache sowohl mit Referent*innen der Maßnahme als auch mit dem/der Bewerber*in.
- e. Einsatz als Zweitreferent*in: Der/die Bewerber*in wird als Zweitreferent*in bei einer Veranstaltung eingesetzt. Im Anschluss erfolgt ein erneutes Feedbackgespräch mit dem/der Bewerber*in.
- f. Einsatz als Referent*in entsprechend der jeweiligen Qualifikationen

Bei Bewerber*innen, die bereits über äquivalente Erfahrungen/Qualifikationen verfügen, können einzelne Schritte des Autorisierungsprozesses anerkannt werden.

3. Honorierung

Die Honorierung von Lehrkräften hat entsprechend der Honorarordnung des Schwimmverbandes NRW e.V. zu erfolgen.

§ 6 Lizenz- und Zertifikatsverlängerung

1. Gültigkeit

Die DOSB-Lizenzen sind im gesamten Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes gültig.

Zertifikate des SV NRW gelten grundsätzlich im gesamten Verbandsgebiet des SV NRW. Anerkennungen bei anderen Schwimmverbänden sind im Einzelfall dort zu beantragen.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils exakt auf den gleichen Tag nach drei bzw. vier Jahren.

Folgende Lizenzen/Zertifikate sind derzeit maximal vier Jahre lang gültig

- a. Trainer*in C Breitensport Schwimmen
- b. Trainer*in C Leistungssport Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen
- c. Ausbilder*in Rettungsschwimmen
- d. Schwimmlehrerassistent*in
- e. Schwimmlehrer*in

Folgende Lizenzen/Zertifikate sind derzeit maximal drei Jahre gültig

- a. Aqua Fitness Coach
- b. Übungsleiter*in B Sport in der Prävention Bewegungsraum Wasser
- c. Trainer*in B Leistungssport Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen



2. Verlängerung (Fortbildung)

Für die Kontrolle der Gültigkeit der Lizenz und Zertifikate ist der/die Lizenzinhaber*in verantwortlich. Zur Verlängerung einer Lizenz oder eines Zertifikates sind der Nachweis des Besuches von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen und eine gültige Rettungsfähigkeit (s.u.) in Kopie vorzulegen. In den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge wird angegeben für welche Lizenzen und Zertifikate diese Maßnahme als Fortbildung anerkannt wird. Fortbildungsnachweise zur Lizenz-/Zertifikatsverlängerung können frühesten 3 Monate vor Ablauf eingereicht werden. Lizenzen und Zertifikate werden vom Ablaufdatum ausgehend Tag genau um den jeweiligen Gültigkeitszeitraum verlängert.

Für die Verlängerung von Lizenzen und Zertifikaten mit einer Gültigkeit von drei bzw. vier Jahren sind Fortbildungsnachweise von insgesamt mindestens 15 Lerneinheiten (LE) notwendig. Diese sind in der zweiten Hälfte des Gültigkeitszeitraums der zu verlängernden Lizenz zu besuchen (z.B. bei C-Lizenzen frühestens 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit).

3. Anerkennung von Fortbildungen

- a. Alle Fortbildungen müssen einen thematischen Bezug zum Profil der jeweiligen Lizenz aufweisen.
- b. Fortbildungsangebote müssen die Inhalte der jeweiligen Lizenz vertiefen oder erweitern.
- c. Ob eine Veranstaltung zur Verlängerung der jeweiligen Lizenz anerkannt wird, können Teilnehmende der Ausschreibung der Veranstaltung entnehmen.
- d. Neben den Fortbildungen des Schwimmverbandes NRW werden einschlägige Fortbildungen der folgenden Partner anerkannt:
 - Deutsche Schwimmtrainervereinigung (DSTV)
 - Deutscher Schwimm-Verband (DSV) bzw. Landesschwimmverbände des DSV
 - Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS)
 - Trainerakademie des DOSB
- e. Fortbildungen anderer Partner <u>mit thematischem Bezug</u> zur jeweiligen Lizenz, können nur nach <u>vorheriger</u> Absprache anerkannt werden
- f. Fortbildungen anderer Partner <u>ohne thematischen Bezug</u> zur jeweiligen Lizenz, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Sollte nicht eindeutig erkennbar sein, ob sich eine Veranstaltung zur Verlängerung einer Lizenz eignet, ist die Anerkennung mit dem Schwimmverband NRW e.V. abzusprechen.

Lizenzinhaber*innen haben die Möglichkeit, 50% (bis zu 8 Lerneinheiten) der zur Lizenzverlängerung erforderlichen 15 Lerneinheiten im Rahmen von Online-Seminaren des Schwimmverbandes NRW e.V. zu absolvieren. Die verbleibenden 50% (bis zu 8 Lerneinheiten) müssen in dem jeweiligen Fachbereich durch ein Präsenzformat erfolgen.



§ 7 Anerkennung von Lizenzen und Zertifikaten

Neben dem Erwerb von Lizenzen und Zertifikaten über die Bildungsangebote im Schwimmverband NRW, können unter gewissen Voraussetzungen Ausbildungen oder Ausbildungsteile anerkennt werden.

- a. Die (Teil-)Anerkennung von Lizenzausbildungen erfolgt in Anlehnung an die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schwimm-Verbandes.
- b. Die Basisqualifikation des Landessportbundes NRW sowie seiner Kreis- und Stadtsportbünde wird als Basisqualifikation für die Lizenzausbildung im Schwimmverband NRW vollständig anerkannt.
- c. Die Anerkennung von Studienleistungen der Sporthochschulen bzw. Sportinstituten der Universitäten in Nordrhein-Westfalen erfolgt jeweils in Absprache mit den jeweiligen Instituten in Abhängigkeit von deren jeweils gültigen Prüfungsordnungen. Eine aktuelle Übersicht zu den Anerkennungen kann in der Geschäftsstelle des Schwimmverbandes NRW angefragt werden.
- d. Ausbilder*in Rettungsschwimmen: Es werden die Lehrscheine (Rettungsschwimmen) der DRK-Wasserwacht, des ASB und der DLRG vollständig anerkannt. Für die Erteilung des Zertifikats ist eine Einführung in die Strukturen und organisatorischen Abläufe im Bereich Rettungsschwimmen im Schwimmverband NRW mit dem/der zuständigen Mitarbeiter*in des Schwimmverbandes NRW oder einer beauftragten Person erforderlich

Bei allen Anerkennungen handelt es sich um Einzelfallprüfungen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anerkennung von Leistungen!

Diese Lehrordnung wurde am 15.10.2021 vom Präsidium und dem Verbandsbeirat des Schwimmverbandes NRW in Übach-Palenberg beschlossen und gilt ab dem 01.01.2022.